



An das

Präsidium des Nationalrates

p.A.:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	SB:	Tel./DW:	Fax:	Wien, am:
LSA470-1/554/11	--	Fr. Mag. Palme-Gigl	51703-7034	76	22.6.2011

Stellungnahme

der Abteilung LSA / PPS (Procedures, Permissions, Search and Rescue)

der Austro Control GmbH

zur Novellierung des UUG 2005 (LSA/PPS)

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen / Errichtung , Organisation der unabhängigen Sicherheitsuntersuchungsstellen

Zur Streichung der Z 1 des § 1 (2):

Die alte Fassung der Z 1 entsprach ICAO Annex 13 5.2 und erfasste die Zuständigkeitsfälle zur Unfalluntersuchung im Falle der Delegation durch den „state of occurrence“ an den „state of registry“, „state of manufacture“ oder „state of operator“.

Der Geltungsbereich in Bezug auf die Zuständigkeit zur Unfalluntersuchung war damit klar definiert.

Die Erläuterungen enthalten die Begründung, dass die EU – VO Nr. 996/2010 den Bezug zu den Luftfahrzeugen regelt.

Die Austro Control GmbH tritt dafür ein, dass ein ausdrücklicher Bezug zur geltenden EU – VO hergestellt wird, beinhaltend einen Verweis auf die Verordnungsstelle/Verordnungsstellen, welche die Zuständigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstellen regeln (Abs 6 der cit. VO).

Zur Neufassung des § 2 :

Zusätzlich zum neugefassten Gesetzestext:

Im Zusammenhang mit der Kollision von Interessen, welche auch Behörden, Parteien, öffentliche und private Stellen anmelden, wäre wünschenswert zu klären, welche Stellung die Sicherheitsuntersuchungsstellen im Vergleich zu den meist zeitgleich tätig werdenden Gerichten / der Staatsanwaltschaft einnimmt.

Verweis auf § 22: Die legistische Neufassung stellt die Meldepflicht der Staatsanwaltschaft klar.

Unklar bleibt, ob den Ermittlungen der StAA Vorrang zukommt, oder ob Ermittlungen der Sicherheitsuntersuchungsstelle parallel erfolgen können.

Abs 8: begrüßt wird die Klarstellung, dass die Austro Control GmbH als zentrale Meldestelle fungiert.

Die Diktion "österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH" sollte vorzugsweise ersetzt werden durch den Wortlaut „Austro Control GmbH“.

§ 11: die novellierte Fassung ist ebenfalls nicht aufklärend – eine Kollision von Interessen der StAA und der Sicherheitsuntersuchungsstelle ist vorprogrammiert.

Zur Neufassung des § 3:

Bis auf Abs 3 kein Einwand

Seitens des Verfassungsgerichtshofes könnte im Falle eines Gesetzesprüfungsverfahrens kritisiert werden, dass keine lückenlose Unabhängigkeit durch Einschränkung auf Bereiche, die in den §§ 5, 13 und 15 definiert sind, gegeben ist.

2. Abschnitt (§§ 5 - 20) enthält keinen direkten Bezug zur Luftfahrt

„Bestimmungen über die Sicherheitsuntersuchungen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen“

3. Abschnitt – Bestimmungen über die Sicherheitsuntersuchungen im Bereich Zivilluftfahrt

Analoge Anwendung der §§ 5 (13), (14), 7, 8, 9 (1), (3), 10, 11 (1) Z4 und Z 5 , (7) 12, 13, 17 und 18 UUG.

Die Nichterwähnung des § 6 als nicht analog anwendbar kann nicht nachvollzogen werden.

Praktikabler wäre für die Anwendbarkeit die nochmalige Ausformulierung an Stelle des Verweises einer analogen Anwendung.

Ansonsten kein Einwand gegen die Novellierung (Anmerkung zu § 11 siehe oben)

Weitere Durchführungsbestimmungen

Zur Neufassung der §§ 22 – 24

Die Neuregelungen berücksichtigen die EU – Verordnung 996/2010 und liefern einen modus operandi in Bezug auf die Einleitung von Straf- und Verwaltungsverfahren.

Kein Einwand gegen die Novellierung.

4. Abschnitt - Verkehrssicherheitsbeirat

Zur Neufassung des § 25 (2) Z 9:

Die Diktion „ausreichende Vertretung aus dem Bereich der wissenschaftlichen Unfallforschung“ ist unkonkret und sollte genauer definiert sein.

Zur Neufassung des § 27 Strafbestimmung

Ausgeklammert ist auch in dieser Bestimmung, die Frage der Kollision von Interessen der StAA und der Sicherheitsuntersuchungsstellen. Eine Weiterleitung von Informationen an die Sicherheitsuntersuchungsstellen (z.B. personenbezogener Daten) kann den Interessen der Strafverfolgungsorgane zuwiderlaufen, oder deren Arbeit behindern.

Zur Neufassung der §§ 28 – 33:

Kein Einwand



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Vinzenz Mittl', is centered on the page.

i.V. Vinzenz Mittl

Abt. LSA/ PPS

(Abt. Licensing, Search and Rescue, Aero Medical Section / Procedures, Permissions, Search and Rescue)

Austro Control GmbH